

Richtlinien

zur Förderung der Wiederherstellung von Altstadtfassaden, Haustüren, Garagen- und Hoftoren sowie Fenstern im historischen Bereich der Altstadt von Burghausen

gemäß Stadtratsbeschuß Nr. II/6 vom 11. Dezember 1996
geändert mit Stadtratsbeschlüssen Nr. I/10 und II/9 vom 17. September 1997 und
Nr. 6.1 vom 12.02.2003

Die Stadt Burghausen unterstützt auf der Grundlage der Gestaltungssatzung für die Altstadt finanziell die Sanierung von Fassaden und Fassadenelementen an Altstadtgebäuden als freiwillige Leistung nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel und den nachfolgenden Richtlinien.

1. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Das zu sanierende Gebäude muß sich im historischen Bereich der Altstadt von Burghausen befinden.
- (2) Die Durchführung der Maßnahmen muß nach den im nachfolgenden Punkt 2. aufgeführten Regelkriterien erfolgen.
- (3) Die Farbkommision der Stadt Burghausen berät über die geplanten Sanierungen; die Durchführung der Maßnahmen kann nur im Einvernehmen mit der Kommission erfolgen.

2. GEGENSTAND UND KRITERIEN DER FÖRDERUNG

Förderfähig ist die Wiederherstellung von Fassaden, Haustüren, Garagen- und Hoftoren sowie Fenstern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien.

Die Sanierung der jeweiligen Gebäudeteile muß nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

Fassaden

- ◆ Ausführung mit atmungsaktiven Farbanstrichen, so z. B.:
 - Silikatfarben
 - Mineralfarben
 - Kalkfarben
 - Siliconharzfarben mit einer Dampfdurchlässigkeit von st 0,06 bei Silikatfarben, st 0,04 bei Siliconharzfarben
- ◆ Ablaugung, Abbeizung alter Dispersionsfarben
- ◆ Erneuerung bzw. Nachbesserung mit von Hand frei ohne Leisten und Schnüre aufgetragenem Kalkzement-Kellenglattputz in abgestimmtem Mischungsverhältnis
- ◆ Ausführung in nicht sperrendem Putz, Salzsperren max. bis 0,60 m über Gelände unter Putz
- ◆ Gesimse nach vorhandenen Vorlagen in Abstimmung mit der Farbkommision
- ◆ vorausgehende Putz- und Farbmuster in mindestens 1 m² Größe

Türen, Tore:

- ◆ Ausführung der Türen bzw. Tore mit Brettbreiten von mindestens 14 cm - 18 cm in Holz oder in handwerklicher Metallkonstruktion, in Anlehnung an oder auch in zeitgemäßer Interpretation historischer Vorbilder
- ◆ nach Vorlage einer maßstäblichen Skizze
- ◆ es wird Wert auf die Eigenwirkung des Materials gelegt, dies auch bei deckenden Anstrichen

Fenster:

- ◆ Sanierung und Aufwertung denkmalgerechter, historischer Fenster unter möglicher Beibehaltung oder Mitverwendung von vorbildgerechten Fensterelementen bzw. Herstellung und Einbau nach alten Vorbildern
- ◆ mindestens senkrecht halbseitig teilbare Flügel mit Sprossen von 25 mm bis zu 30 mm Breite
- ◆ Herstellung typischer Charakteristika wie z. B. Verwendung von Verriegelungen oder Kloben nach alten Vorbildern
- ◆ Konstruktion, Anordnung und Einbau nach typischen Vorbildern wie z. B. Lage der äußeren Fenster in der vorderen Fassadenebene, Öffnung dieser Fensterflächen nach außen, Arretierung mit Sturmhaken in Anlehnung an Wintervorfenster
- ◆ Isolierglaseinbau bei Kastenfenstern nach Möglichkeit in der inneren Fensterebene

3. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Kosten für Gerüste
- Kosten für Materialeinkauf
- Handwerkerlöhne

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Bei Fassadenreparaturen und Anstrichen bis zu 20 % der entstehenden Kosten je nach historischer und gestalterischer Bedeutung des betreffenden Gebäudes.
- (2) Bei Entfernung und Erneuerung von Putzflächen in Folge vorangegangener Verwendung sperrender Wandfarben bis zu 30 % der entstehenden Kosten je nach historischer und gestalterischer Bedeutung des betreffenden Gebäudes.
- (3) Für den Austausch von unpassenden Haustüren bzw. Toren z. B. aus Aluminium, 50 % der Materialkosten, höchstens jedoch 2.100,00 Euro.
- (4) Für die Instandsetzung und Aufwertung alter oder älterer, den Ersatz desolater sowie für den Austausch ungegliederter Fenster 40 % der durch den Einbau denkmalgerechter bzw. handwerklich gefertigter Holzfenster entstehenden Kosten, höchstens jedoch 260,00 Euro je Fenster, unbeschadet anderer Förderwege wie z. B. Wärmedämmprogrammen.

5. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Der Förderantrag muß vor Beginn und unter Angabe des Umfangs der geplanten Maßnahme schriftlich beim Stadtbauamt - Untere Bauaufsicht - der Stadt Burghausen gestellt werden.

Die Bewilligung erfolgt nach Überprüfung der unter 1. (Fördervoraussetzungen) vorgeschriebenen Maßgaben.

Die Auszahlung wird nach Vorlage und Prüfung der für die Maßnahme angefallenen Rechnungen vorgenommen.
Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Fördermitteln besteht nicht.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Burghausen, 12. Februar 2003

STADT BURGHAUSEN

gez.
Hans Steindl
Erster Bürgermeister